

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 3025

[C - 2006/00442]

22 JUNI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst en van wettelijke bepalingen tot wijziging van diezelfde wet alsmede van de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst,

— van de wet van 16 maart 1994 houdende wijziging van sommige bepalingen van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst,

— van de wet van 7 januari 2002 tot wijziging van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst,

— van de artikelen 1, 6 en 7 van de wet van 2 augustus 2002 tot wijziging van de wet van 21 november 1989 betreffende de verplichte aansprakelijkheidsverzekering inzake motorrijtuigen en tot wijziging van de artikelen 29 en 31 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst,

— van hoofdstuk III van de wet van 22 augustus 2002 houdende diverse bepalingen betreffende de verplichte aansprakelijkheidsverzekering inzake motorrijtuigen,

— van de wet van 21 mei 2003 tot wijziging van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst en de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen,

— van hoofdstuk IV van de wet van 24 augustus 2005 tot omzetting van verschillende bepalingen van de richtlijn financiële diensten op afstand en van de richtlijn privacy elektronische communicatie,

— van de wet van 17 september 2005 tot wijziging wat de verzekering tegen natuurrampen betreft, van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst en de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen,

— van titel III, hoofdstuk II, afdeling 2, artikel 18, van de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 9 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst;

— van de wet van 16 maart 1994 houdende wijziging van sommige bepalingen van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst;

— van de wet van 7 januari 2002 tot wijziging van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst;

— van de artikelen 1, 6 en 7 van de wet van 2 augustus 2002 tot wijziging van de wet van 21 november 1989 betreffende de verplichte aansprakelijkheidsverzekering inzake motorrijtuigen en tot wijziging van de artikelen 29 en 31 van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst;

— van hoofdstuk III van de wet van 22 augustus 2002 houdende diverse bepalingen betreffende de verplichte aansprakelijkheidsverzekering inzake motorrijtuigen;

— van de wet van 21 mei 2003 tot wijziging van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst en de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen;

— van hoofdstuk IV van de wet van 24 augustus 2005 tot omzetting van verschillende bepalingen van de richtlijn financiële diensten op afstand en van de richtlijn privacy elektronische communicatie;

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 3025

[C - 2006/00442]

22 JUIN 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre et de dispositions légales modifiant cette même loi ainsi que la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre,

— de la loi du 16 mars 1994 portant modification de certaines dispositions de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre,

— de la loi du 7 janvier 2002 modifiant la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre,

— des articles 1<sup>er</sup>, 6 et 7 de la loi du 2 août 2002 modifiant la loi du 21 novembre 1989 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs et modifiant les articles 29 et 31 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre,

— du chapitre III de la loi du 22 août 2002 portant diverses dispositions relatives à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs,

— de la loi du 21 mai 2003 modifiant la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre et la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des catastrophes naturelles,

— du chapitre IV de la loi du 24 août 2005 visant à transposer certaines dispositions de la directive services financiers à distance et de la directive vie privée et communications électroniques,

— de la loi du 17 septembre 2005 modifiant en ce qui concerne les catastrophes naturelles, la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre et la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles,

— du titre III, chapitre II, section 2, article 18, de la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses, établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 9 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre;

— de la loi du 16 mars 1994 portant modification de certaines dispositions de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre;

— de la loi du 7 janvier 2002 modifiant la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre;

— des articles 1<sup>er</sup>, 6 et 7 de la loi du 2 août 2002 modifiant la loi du 21 novembre 1989 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs et modifiant les articles 29 et 31 de la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre;

— du chapitre III de la loi du 22 août 2002 portant diverses dispositions relatives à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs;

— de la loi du 21 mai 2003 modifiant la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre et la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des catastrophes naturelles;

— du chapitre IV de la loi du 24 août 2005 visant à transposer certaines dispositions de la directive services financiers à distance et de la directive vie privée et communications électroniques;

— van de wet van 17 september 2005 tot wijziging wat de verzekering tegen natuurrampen betreft, van de wet van 25 juni 1992 op de landverzekeringsovereenkomst en de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen;

— van titel III, hoofdstuk II, afdeling 2, artikel 18, van de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 22 juni 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

— de loi du 17 septembre 2005 modifiant en ce qui concerne les catastrophes naturelles, la loi du 25 juin 1992 sur le contrat d'assurance terrestre et la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles;

— du titre III, chapitre II, section 2, article 18, de la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 juin 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Bijlage 1 — Annexe 1<sup>re</sup>

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

25. JUNI 1992 — Gesetz über den Landversicherungsvertrag

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**TITEL I. — Der Landversicherungsvertrag im Allgemeinen**

KAPITEL I. — Einleitende Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

*A. Versicherungsvertrag:*

einen Vertrag, aufgrund dessen eine Partei, der Versicherer, sich gegen Zahlung einer festen oder veränderlichen Prämie gegenüber einer anderen Partei, dem Versicherungsnehmer, verpflichtet, eine im Vertrag bestimmte Leistung zu erbringen, wenn ein ungewisses Ereignis eintritt, wobei es im Interesse des Versicherten beziehungsweise des Begünstigten liegt, dass dieses Ereignis nicht eintritt,

*B. Versichertem:*

- a) bei einer Schadenversicherung: die Person, die durch die Versicherung gegen Vermögensverluste abgesichert ist,  
b) bei einer Personenversicherung: die Person, die dem Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, ausgesetzt ist,

*C. Begünstigtem:*

die Person, zu deren Gunsten Versicherungsleistungen bestimmt sind,

*D. Geschädigtem:*

bei einer Haftpflichtversicherung die Person, der Schaden zugefügt worden ist, für den der Versicherte haftet,

*E. Prämie:*

jede Art von Vergütung, die der Versicherer als Gegenleistung für seine Verbindlichkeiten verlangt,

*F. Versicherungsleistung:*

den Betrag oder den Dienst, den der Versicherer in Ausführung des Versicherungsvertrags zu zahlen beziehungsweise zu leisten hat,

*G. Schadenversicherung:*

die Versicherung, bei der die Versicherungsleistung von einem ungewissen Ereignis abhängig ist, durch das dem Vermögen einer Person Schaden zugefügt wird,

*H. Personenversicherung:*

die Versicherung, bei der die Versicherungsleistung oder die Prämie von einem ungewissen Ereignis abhängig ist, durch das das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die familiäre Lage einer Person beeinträchtigt wird,

*I. Versicherung mit Entschädigungscharakter:*

die Versicherung, bei der der Versicherer sich verpflichtet, die Leistung zu erbringen, die notwendig ist, um einen Schaden, den der Versicherte erlitten hat oder für den er haftet, ganz oder teilweise zu ersetzen,

*J. Versicherung mit Pauschalcharakter:*

die Versicherung, bei der die Leistung des Versicherers nicht vom Ausmaß des Schadens abhängig ist,

## Bijlage 5 — Annexe 5

## MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

**22. AUGUST 2002 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL III — *Abänderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag*

**Art. 9** - In Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag wird ein § 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 3bis - Die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung der Klage des Geschädigten gegen einen Versicherten hat die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung seiner Klage gegen den Versicherer zur Folge. Die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung der Klage des Geschädigten gegen den Versicherer hat die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung seiner Klage gegen den Versicherten zur Folge.»

**Art. 10** - Artikel 86 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Wenn es mehrere Geschädigte gibt und der Gesamtbetrag der geschuldeten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreitet, werden die Ansprüche der Geschädigten gegen den Versicherer anteilmäßig bis zu dieser Summe herabgesetzt. Der Versicherer, der einem Geschädigten gutgläubig einen höheren Betrag als den ihm zustehenden Anteil ausgezahlt hat, da ihm die Ansprüche anderer Geschädigter nicht bekannt waren, bleibt den anderen Geschädigten gegenüber jedoch nur bis in Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftbar.»

**Art. 11** - In Artikel 87 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes wird zwischen dem Wort «Einreden» und dem Wort «Nichtigkeiten» das Wort «Franchisen» eingefügt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 22. August 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft  
Ch. PICQUE

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2006.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2006.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEL

## Bijlage 6 — Annexe 6

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

**21. MAI 2003 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag*

**Art. 2** - Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994, wird wie folgt abgeändert:

a) § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Was die einfachen Risiken betrifft, die der König bestimmt, wird die Entschädigung wie folgt gezahlt:

1. Der Versicherer zahlt den Betrag, der zur Deckung der Kosten für eine Ersatzwohnung und der anderen unerlässlichen Kosten bestimmt ist, spätestens binnen fünfzehn Tagen nach Meldung des Schadensfalls oder Übermittlung des Nachweises, dass diese Kosten entstanden sind.

2. Der Versicherer zahlt binnen neunzig Tagen nach Meldung des Schadensfalls den ohne Beanstandung zu entrichtenden Betrag der Entschädigung, den die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festgestellt haben.

3. Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung der geschädigten Güter ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherten binnen dreißig Tagen nach Abschluss der Expertise oder, in Ermangelung einer solchen, nach Festlegung des Schadensbetrags einen ersten Teilbetrag in Höhe der in § 3 Nr. 1 Buchstabe *b*) festgelegten Mindestentschädigung zu zahlen.

Der Restbetrag der Entschädigung darf nach dem Fortschrittsstand des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung in Teilbeträgen gezahlt werden, sofern der vorherige Teilbetrag aufgebraucht ist.

Die Parteien können nach dem Schadensfall eine andere Verteilung für die Zahlung der Entschädigungsraten vereinbaren.

4. Bei Ersetzung des geschädigten Gebäudes durch den Erwerb eines anderen Gebäudes ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherten binnen dreißig Tagen nach Abschluss der Expertise oder, in Ermangelung einer solchen, nach Festlegung des Schadensbetrags einen ersten Teilbetrag in Höhe der in § 3 Nr. 1 Buchstabe *b*) festgelegten Mindestentschädigung zu zahlen.

Der Restbetrag wird bei der öffentlichen Beurkundung des Erwerbs des Ersatzgutes gezahlt.

5. In allen anderen Fällen ist die Entschädigung binnen dreißig Tagen nach Abschluss der Expertise oder, in Ermangelung einer solchen, nach Festlegung des Schadensbetrags zahlbar.

6. Der Abschluss der Expertise oder die Schätzung des Schadens, wie in den Nummern 3, 4 und 5 weiter oben erwähnt, muss binnen neunzig Tagen nach Meldung des Schadensfalls erfolgen.»

*b*) Es wird ein § 2*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2*bis* - Die in § 2 vorgesehenen Fristen werden in folgenden Fällen ausgesetzt:

1. Wenn der Versicherte am Datum des Abschlusses der Expertise nicht allen ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist: In diesem Fall laufen die Fristen erst ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Versicherte diesen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2. Bei Diebstählen oder bei Vermutungen, dass der Schadensfall vom Versicherten oder Versicherungsbegünstigten vorsätzlich verursacht worden ist: In diesem Fall kann der Versicherer sich das Recht vorbehalten, vorher eine Kopie von der Strafakte anfertigen zu lassen. Der Antrag auf Einsichtnahme in diese Akte muss spätestens binnen dreißig Tagen nach Abschluss der von ihm angeordneten Expertise gestellt werden. Die eventuelle Zahlung muss binnen dreißig Tagen erfolgen, nachdem der Versicherer die Schriftsätze dieser Akte eingesehen hat, sofern der Versicherte oder der Begünstigte, der die Entschädigung beansprucht, nicht strafrechtlich verfolgt wird.

3. Bei Beanstandung der Festlegung der Entschädigung oder der versicherten Haftpflicht: In diesen Fällen muss die Zahlung des beanstandeten Teils der eventuellen Entschädigung binnen dreißig Tagen nach Abschluss dieser Beanstandungen erfolgen.

4. Wenn der Schadensfall durch eine in Unterabschnitt *Ibis* des vorliegenden Abschnitts bestimmte Überschwemmung verursacht worden ist: In diesem Fall kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, die in § 2 Nr. 2 vorgesehene neunzig-tägige Frist verlängern.

5. Wenn der Versicherer dem Versicherten schriftlich die Gründe mitgeteilt hat, die unabhängig von seinem Willen und vom Willen seiner Bevollmächtigten den Abschluss der Expertise oder die Schätzung der Schäden, wie in § 2 Nr. 6 erwähnt, verhindern.»

*c*) Es wird ein § 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«§ 6 - Bei Nichteinhaltung der in § 2 erwähnten Fristen bringt der nicht fristgerecht gezahlte Teil der Entschädigung von Rechts wegen Zinsen, die dem Zweifachen des gesetzlichen Zinssatzes entsprechen, und zwar ab dem Tag nach Ablauf der Frist bis zum Tag der effektiven Zahlung, es sei denn, der Versicherer erbringt den Nachweis, dass der Verzug weder ihm noch einem seiner Bevollmächtigten zugerechnet werden kann.»

**Art. 3** - In Titel II Kapitel II Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach Unterabschnitt I ein neuer Unterabschnitt *Ibis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Unterabschnitt *Ibis* — Überschwemmungsversicherung für einfache Risiken

Artikel 68-1

#### Deckung des Überschwemmungsrisikos

Sachversicherungsverträge für Brandgefahr, die einfache Risiken decken, so wie sie in Ausführung von Artikel 67 § 2 bestimmt sind und die in Risikozonen gelegen sind, die in Anwendung von Artikel 68-7 abgegrenzt sind, umfassen zwangsläufig die Garantie für Überschwemmungen gemäß den im vorliegenden Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen.

Die Gesamtheit der im vorliegenden Unterabschnitt erwähnten Gefahren stellt ein und dieselbe Garantie dar, die nur gemäß den vom König bestimmten Regeln auf einen Teil der Versicherungssummen für Gebäude und Inhalt begrenzt werden darf.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen finden die Bestimmungen von Unterabschnitt I Anwendung auf die im vorliegenden Unterabschnitt erwähnte Garantie.

Artikel 68-2

#### Überschwemmungen: Begriffsbestimmung

Unter Überschwemmung versteht man eine Ausuferung von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meerestgewässern, ein Überlaufen der Abwässer, einen Rückstau im öffentlichen Kanalnetz oder einen Deichbruch infolge atmosphärischer Niederschläge, eines Sturms, einer Schnee- oder Eisschmelze oder einer Flutwelle.

Artikel 68-3

#### Überschwemmungen: Einmaligkeit

Als eine einzige Überschwemmung werden betrachtet: die ursprüngliche Ausuferung eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meerestgewässers und jede Ausuferung, die innerhalb von 168 Stunden nach dem erneuten Sinken des Wasserstandes oder der Rückkehr des Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meerestgewässers zum normalen Wasserstand auftritt.

## Artikel 68-4

## Umfang der Garantie

Die Garantie deckt mindestens:

- a) die Schäden, die direkt an versicherten Gütern verursacht werden durch eine Überschwemmung, so wie sie in Artikel 68-2 bestimmt ist, oder eine versicherte Gefahr, die direkt daraus hervorgeht, insbesondere Brand, Explosion, Explosionen von Sprengstoffen inbegriffen, Implosion und Diebstahl,
- b) die Schäden an versicherten Gütern, die auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die im vorerwähnten Fall von einer durch Gesetz eingesetzten Behörde für die Sicherung und den Schutz der Güter und Personen getroffen worden sind, einschließlich Überschwemmungen infolge der Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Staudämmen oder Deichen, um eine eventuelle Überschwemmung oder ihre Ausbreitung zu vermeiden.

## Artikel 68-5

## Ausschlüsse

§ 1 - Vorbehaltlich einer gegenteiligen ausdrücklichen Bestimmung im Versicherungsvertrag sind die nicht eingefahrenen Ernten, der lebende Viehbestand außerhalb des Gebäudes, der Boden, die Kulturen und der Waldbestand im Prinzip von der im vorliegenden Unterabschnitt erwähnten Garantie ausgeschlossen.

§ 2 - Von der im vorliegenden Unterabschnitt erwähnten Garantie können ausgeschlossen werden:

- a) Gegenstände, die sich außerhalb der Gebäude befinden, es sei denn, sie sind dort definitiv fest angebracht,
- b) Konstruktionen, die leicht fortzubewegen oder abzubauen sind, die baufällig sind oder sich im Abbruch befinden, und ihr eventueller Inhalt, es sei denn, diese Konstruktionen dienen dem Versicherten als Hauptwohnung,
- c) Umfriedungen und Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zugänge und Höfe, Terrassen, Gartenhäuschen, Schuppen, Abstellräume sowie Luxusgüter wie Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze,
- d) im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindliche Gebäude oder Gebäudeteile und ihr eventueller Inhalt, es sei denn, sie sind bewohnt oder normalerweise bewohnbar,
- e) Land- und Luftfahrzeuge, Fahrzeuge für die See-, Binnensee- und Flussschifffahrt,
- f) beförderte Güter,
- g) Güter, für die der Schadenersatz durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen organisiert wird.

§ 3 - Der König kann die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Ausschlüsse näher bestimmen.

## Artikel 68-6

Von der im vorliegenden Unterabschnitt erwähnten Garantie werden die Güter ausgeschlossen, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am Ort, wo sie beschädigt worden sind, nachweislich auf einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder eine Unvorsichtigkeit des Geschädigten zurückzuführen ist.

## Artikel 68-7

## Risikozone

§ 1 - Unter Risikozonen versteht man die Orte, die wiederkehrenden und heftigen Überschwemmungen ausgesetzt gewesen sind oder ausgesetzt werden können.

§ 2 - Der König bestimmt im Einvernehmen mit den Regionen die Kriterien, auf deren Grundlage die Regionen ihre Vorschläge in Sachen Abgrenzung der Risikozonen formulieren müssen.

Anschließend grenzt der König die Risikozonen ab.

Der König kann die Risikozonen nur in gegenseitigem Einvernehmen mit den Regionen erweitern oder verkleinern. Schließlich legt Er die Modalitäten für die Bekanntgabe der Risikozonen fest.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 68-1 Absatz 3 darf der Versicherungsvertrag die Deckung für Überschwemmungsrisiken ausschließen, wenn er ein Gebäude, einen Gebäudeteil oder den Inhalt eines Gebäudes deckt, das beziehungsweise der vor mehr als achtzehn Monaten nach dem Datum errichtet wurde, an dem der Königliche Erlass, durch den die Zone, in der das Gebäude gelegen ist, gemäß § 2 als Risikozone klassiert wurde, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Güter sind die im Bau, im Umbau oder in Reparatur befindlichen Güter, die mit fertig gestellten und fest eingebauten Türen und Fenstern definitiv geschlossen und definitiv und vollständig gedeckt sind.

Diese Abweichung findet ebenfalls Anwendung auf die am Boden vorgenommenen Erweiterungen der Güter, die vor dem Datum der in Absatz 1 erwähnten Klassierung bestanden.

Diese Abweichung ist nicht anwendbar auf Güter oder Teile von Gütern, die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder wieder hergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem Schadensfall entsprechen.

§ 4 - Die Information über die Tatsache, dass ein Gut in einer Risikozone liegt, wird erteilt:

- vom Erwerbssausschuss oder vom Notar in der öffentlichen Urkunde, wenn es sich um eine Urkunde über die Übertragung eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut handelt,
- vom Architekten schriftlich im Vertrag, wenn es sich um den Bau, die Restaurierung oder die Erweiterung eines unbeweglichen Gutes handelt,
- vom Zedenten schriftlich im Vertrag, wenn es sich um eine Urkunde über die Übertragung eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut handelt,
- vom Vermieter schriftlich im Vertrag oder in einem spezifischen Dokument für die unbeweglichen Güter, die vermietet werden und nach Abgrenzung der Risikozonen errichtet wurden,
- von den zu diesem Zweck vom König bestimmten Bediensteten,
- von den Gemeindeverwaltungen, was die auf ihrem Gebiet gelegenen Risikozonen betrifft.

## Artikel 68-8

## Zahlung der Entschädigung

§ 1 - Vorbehaltlich der Anwendung von § 2 wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen von Artikel 67 gezahlt.

§ 2 - Der Versicherer darf den Gesamtbetrag der Entschädigungen, den er im Falle einer Überschwemmung zu zahlen hat, auf den niedrigsten der Beträge, die aus der Anwendung folgender Formeln resultieren, begrenzen:

a)  $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P + 0,05 \times S$

b)  $1,05 \times (3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P)$

wobei:

— P das Inkasso der Prämien und Nebenkosten, ohne Erwerbskosten, für die Garantie für Brand- und Stromschäden und für die mit den in Artikel 67 § 2 erwähnten einfachen Risiken zusammenhängenden Gefahren ist, Inkasso, das vom Versicherer im Laufe des letzten Rechnungsjahres vor dem Schadensfall getätigt wurde,

— S der Betrag der Entschädigungen ist, die der Versicherer für eine Überschwemmung zu zahlen hat, deren Schäden  $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 \times P$  überschreiten.

§ 3 - Wenn ein Versicherer die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen anwendet, wird die Entschädigung, die er aufgrund eines jeden der von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge zu zahlen hat, entsprechend herabgesetzt.

## Artikel 68-9

## Bewertungsbüro

§ 1 - Zur Gewährleistung der Deckung der im vorliegenden Unterabschnitt erwähnten Risiken richtet der König ein Bewertungsbüro ein, das als Auftrag hat, eine Versicherungsdeckung für die Überschwemmungsrisiken zu finden, für die es keine Deckung gibt, und die diesbezüglichen Bewertungsbedingungen festzulegen.

An das Büro wenden kann sich der Versicherungsbewerber, dem gegenüber mindestens drei Versicherer eine Risikodeckung verweigert haben oder dem mindestens drei Versicherer eine Deckung vorgeschlagen haben, für die die Prämie oder die Franchise die vom König festgelegten Höchstbeträge übersteigen, weil es sich um ein Überschwemmungsrisiko handelt.

Der König legt das Verfahren, gemäß dem, und die Fristen, innerhalb deren die Bewerber sich an das Büro wenden können, fest.

§ 2 - Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsbewerber mitzuteilen, dass er sich in einem der in § 1 vorgesehenen Fälle befindet.

§ 3 - Das Büro setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die die Versicherungsunternehmen vertreten, und vier Mitgliedern, die die Verbraucher vertreten; diese Mitglieder werden vom König für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt.

Die Mitglieder des Büros werden aus einer Liste mit je zwei Kandidaten gewählt, die von den Berufsvereinigungen der Versicherungsunternehmen und von den Vereinigungen, die die Interessen der Verbraucher vertreten können, vorgelegt wird.

Der König ernennt für einen Zeitraum von sechs Jahren einen Präsidenten, der den vorhergehenden Kategorien nicht angehört.

Der König legt die Entschädigungen fest, auf die der Präsident und die Mitglieder des Bewertungsbüros ein Anrecht haben.

Der König bestimmt ebenfalls für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder werden auf die gleiche Weise wie die ordentlichen Mitglieder gewählt.

Das Büro kann Sachverständige hinzuziehen, die nicht stimmberechtigt sind.

Die Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten und das Innere gehören, können einen Beobachter ins Büro entsenden.

Sofern der König nichts anderes beschließt, übt das Büro seine Tätigkeiten im Rahmen der in Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden erwähnten Landeskasse für Naturkatastrophen aus, die die Sekretariatsgeschäfte und die tägliche Geschäftsführung wahrnimmt.

§ 4 - Der König legt die Bedingungen für die Arbeitsweise des Büros und die Verpflichtungen der Versicherer zwecks Einhaltung der in § 1 erwähnten Deckungspflicht fest.

Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherer, der den durch oder aufgrund des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht mehr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen arbeitet.

§ 5 - Die vom Büro bewerteten Risiken werden von allen Versicherern gedeckt, die in Belgien die Feuerversicherung für einfache Risiken anbieten. Das Büro vertraut einem oder mehreren Versicherern das Management dieser Risiken an. Das Ergebnis aus diesem Risikomanagement sowie die Betriebskosten des Büros werden unter den Versicherern, die in Belgien die Feuerversicherung für einfache Risiken anbieten, aufgeteilt.»

KAPITEL III. — *Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juli 1976  
über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden*

**Art. 4** - - Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter «, die schwere Schäden verursacht haben» durch die Wörter «oder die schwere Schäden verursacht haben» ersetzt.

b) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 3 - Was die allgemeinen Naturkatastrophen betrifft, ist vorliegendes Gesetz nicht anwendbar auf Güter, die im Prinzip durch einen Versicherungsvertrag gedeckt werden können gemäß den Artikeln 68-1 und folgenden des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag:

1. unter Vorbehalt dessen, was in Kapitel V des vorliegenden Titels vorgesehen ist,
2. außer wenn die geschädigten Güter aufgrund der Vermögenslage des Inhabers des Versicherungsinteresses nicht versichert sind.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen fest, unter denen die in Nr. 2 des vorhergehenden Absatzes erwähnten Bestimmungen in Anspruch genommen werden können.»

**Art. 5** - In dasselbe Gesetz wird unter Titel I ein Kapitel V mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«KAPITEL V — Schäden an Gütern, die gegen Überschwemmungen versichert sind

Artikel 34-1

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung:

a) auf Güter, die als einfache Risiken im Sinne von Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag betrachtet werden und die zum Zeitpunkt des Schadensfalls gemäß den Artikeln 68-1 und folgenden desselben Gesetzes durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind,

und

b) im Falle einer in Artikel 68-2 desselben Gesetzes erwähnten Überschwemmung.

Artikel 34-2

Die finanzielle Beteiligung wird nur in folgenden Fällen gewährt:

1. wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund von Artikel 68-8 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 den Gesamtbetrag der Entschädigungen, die es im Falle einer Überschwemmung zu zahlen hat, begrenzt hat,

2. wenn das Versicherungsunternehmen als Schuldner der Entschädigungen seinen Verpflichtungen aufgrund eines oder mehrerer folgender Umstände nicht nachkommt:

a) Das Unternehmen hat auf die Zulassung in Belgien verzichtet.

b) Das Unternehmen war Gegenstand eines Widerrufs oder eines Entzugs der Zulassung in Belgien oder es ist ihm in Anwendung von Artikel 71 § 1 Absatz 3 und § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ein Betriebsverbot in Belgien auferlegt worden.

c) Es ist ein Konkursverfahren gegen das Unternehmen eröffnet worden.

Artikel 34-3

Die finanzielle Beteiligung besteht darin, den Begünstigten der Versicherungsverträge den Teil der Entschädigung zu zahlen, den das Versicherungsunternehmen nicht zahlt.

Wenn der Betrag zu Lasten der in Artikel 35 erwähnten Landeskasse für Naturkatastrophen 125 Millionen Euro überschreitet, wird die finanzielle Beteiligung entsprechend reduziert.

Artikel 34-4

Wenn ein Versicherungsunternehmen seine in Anwendung von Artikel 68-8 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992 festgelegte Beteiligungsgrenze erreicht, reicht es eine Akte bei der Landeskasse für Naturkatastrophen ein, um den Betrag der Entschädigungen zu erhalten, auf die seine Versicherten ein Anrecht haben.

Sobald das Versicherungsunternehmen den Betrag erhalten hat, zahlt es den Begünstigten der Versicherungsverträge diesen Betrag aus.

Der König bestimmt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels.

Artikel 34-5

§ 1 - Der König legt die anderen Bedingungen fest, unter denen die finanzielle Beteiligung gewährt werden kann.

§ 2 - Der Betrag zu Lasten der Landeskasse für Naturkatastrophen wird in folgenden Fällen revidiert:

1. wenn erwiesen ist, dass der früher gewährte Betrag falsch berechnet wurde,
2. im Falle eines materiellen Irrtums.

Artikel 34-6

In den in Artikel 34-2 Nr. 2 erwähnten Fällen nimmt die Landeskasse für Naturkatastrophen bis zu dem Betrag der gezahlten Entschädigungen Regress gegen das Versicherungsunternehmen.

Die Landeskasse für Naturkatastrophen tritt in die Rechte der Geschädigten ein, soweit sie für den Schaden eine Entschädigung gezahlt hat.

Die Rechtsübertragung darf die Rechte nicht beeinträchtigen, die Geschädigte, die sich zusammen mit der Kasse um ihr Recht bemühen, persönlich geltend machen könnten. Diese Geschädigten, unter Ausschluss der in ihre Rechte eingetretenen Personen, machen ihre Rechte vorrangig vor der Kasse geltend.»

**Art. 6** - In Artikel 35 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. August 1986 und das Gesetz vom 28. Dezember 1990, wird zwischen dem dritten und dem vierten Gedankenstrich ein neuer Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«- die in Kapitel V erwähnten finanziellen Beteiligungen,».

**Art. 7** - Artikel 42 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. August 1986, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Der Staat kann den Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden, Interkommunalen, öffentlichen Sozialhilfezentren, öffentlichen Einrichtungen, die mit der Organisation des Kultes oder mit der Leistung moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung beauftragt sind, Entwässerungsgenossenschaften und Bewässerungsgenossenschaften für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung ihrer infolge einer vom König anerkannten Naturkatastrophe zerstörten oder beschädigten Güter, die zum öffentlichen Eigentum gehören, Subventionen gewähren.»

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Erlasse in Kraft treten, die in Artikel 68-7 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, so wie er durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes eingefügt wird, erwähnt sind, mit Ausnahme von Artikel 68-9 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juni 1992, so wie er durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes eingefügt wird, der am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Der König bestimmt das Datum, an dem vorliegendes Gesetz auf die am Datum seines In-Kraft-Tretens laufenden Verträge Anwendung findet, sowie die Frist, innerhalb deren die Versicherungsunternehmen die formbedingten Anpassungen der Verträge vornehmen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Mai 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,  
Frau I. DURANT

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Der Minister der Wirtschaft  
Ch. PICQUE

Die Ministerin, beauftragt mit der Landwirtschaft,  
Frau A.-M. NEYTS-UYTTEBROECK

Der Minister des Verbraucherschutzes  
J. TAVERNIER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
M. VERWILGHEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEL

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEL

Bijlage 7 — Annexe 7

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

#### 24. AUGUST 2005 — Gesetz zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

#### KAPITEL IV — Abänderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag

**Art. 34** - Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter «innerhalb einer Frist von dreißig Tagen» durch die Wörter «für Lebensversicherungsverträge innerhalb einer Frist von dreißig Tagen und für andere Versicherungsverträge innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen» und die Wörter «binnen dreißig Tagen» durch die Wörter «wenn es sich um einen Lebensversicherungsvertrag handelt, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen und, wenn es sich um einen anderen Versicherungsvertrag handelt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen» ersetzt.

2. Es wird ein § 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2bis - Jeder Versicherungsvertrag im Fernabsatz im Sinne von Kapitel VI Abschnitt 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird abgeschlossen, wenn der Versicherer die Zustimmung des Versicherungsnehmers erhält.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe und ohne Begründungspflicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt diese Frist jedoch dreißig Tage.

Die Kündigungsfrist beginnt zu laufen:

- ab dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags, außer bei Lebensversicherungsverträgen, bei denen die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informiert, dass der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist,

- oder ab dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und alle weiteren Zusatzinformationen erhält, wenn dieser Tag später liegt als der, der im ersten Gedankenstrich genannt ist.